

► Arbeitgeberleistungen

BMF: In diesen Fällen sind Gutscheine begünstigter Sachlohn

| Sachbezüge, die Sie Mitarbeitern gewähren, sind steuerfrei, wenn ihr Wert die Grenze von 44 Euro im Monat nicht übersteigt. Seit dem 01.01.2020 gilt eine Neuregelung für Gutscheine, zweckgebundene Geldleistungen und Geldkarten. Seitdem war unklar, ob und wann bei deren Überlassung Bar- oder Sachlohn vorliegt. Jetzt hat das BMF reagiert und anhand von zahlreichen Beispielen Zweifelsfragen beantwortet. |

Hintergrund | Seit dem 01.01.2020 ist der Begriff des Sachlohns gesetzlich geregelt (§ 8 Abs. 1 S. 2 EStG).

- Danach sind „zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten“, stets als Barlohn zu versteuern.
- Gutscheine und Geldkarten sind weiterhin begünstigter Sachlohn, wenn sie ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG erfüllen. Die monatliche 44-Euro-Sachbezugsfreigrenze ist für diese Sachbezüge allerdings nur anwendbar, wenn die Gutscheine und Geldkarten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden, in Gehaltsumwandlungsfällen gilt sie nicht (§§ 8 Abs. 2 S. 11, 8 Abs. 4 EStG).

PRAXISTIPP | Das BMF-Schreiben gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020. Für Gutscheine und aufladbare Geldkarten, die die Kriterien des ZAG nicht erfüllen, können aber noch bis zum 31.12.2021 die bisherigen Grundsätze zur Abgrenzung von Barlohn und Sachlohn angewendet werden (BMF-Schreiben vom 13.04.2021. Az. IV C 5 – S 2334/19/10007 :002, Abruf-Nr. 221759). Verständlich vermittelt bekommen Sie die Inhalte des BMF-Schreibens in einem „Lehr-Video“ des IWW. Gehen Sie dazu auf www.iww.de/s4962.

BMF gewährt
Übergangsfrist
für Geldkarten



IHR PLUS IM NETZ
Lehrvideo als
Zusatzservice

► Kfz-Versicherung/Leasing

Neuwertspitze aus Vollkaskoversicherung geht an Leasingnehmer

| Bei vorzeitiger Beendigung eines Kraftfahrzeug-Leasingvertrags steht die den Wiederbeschaffungs- und den Ablöswert übersteigende Neuwertspitze aus einer auf Neupreisbasis abgeschlossenen Vollkaskoversicherung dem Leasingnehmer zu, so der BGH. |

Begründung: Der Leasingnehmer hat ein berechtigtes Interesse an der Neuwertspitze. Denn mithilfe der Neuwertspitze kann er ein Neufahrzeug anschaffen und nutzen (Stichwort: „Sachersatzinteresse“). Der Leasinggeber dagegen hätte durch die Neuwertspitze einen nicht begründeten zusätzlichen Gewinn. Die Frage der Eigentümerstellung tritt demgegenüber zurück (BGH, Urteil vom 09.09.2020, Az. VIII ZR 255/19, Abruf-Nr. 219158).

Wichtig | Der BGH hat insoweit den hier abgeschlossenen Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung einem Vertrag mit Restwertgarantie gleichgestellt.

Leasinggeber erhält
Ablöse- und
WBW-Wert